

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Finanzverwaltung

finanzausgleich@efv.admin.ch

11. Dezember 2024

Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich gemäss Wirksamkeitsbericht 2020–2025 und neue Regelungen für Grenzgänger aus Italien und Frankreich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) gemäss Wirksamkeitsbericht 2020–2025 zum Finanzausgleich sowie zur Berücksichtigung der neuen Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien und Frankreich eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat hat anlässlich der Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht 2020–2025 über den Finanzausgleich die Haltung vertreten, dass das System des Finanzausgleichs gut funktioniert und nach den Anpassungen der letzten Jahre Kontinuität und Stabilität im Vordergrund stehen. Entsprechend begrüsst der Regierungsrat, dass lediglich geringfügige Änderungen auf Verordnungsebene vorgeschlagen wurden. Zu den einzelnen Änderungen wird nachstehend Stellung genommen.

Die Aktualisierung der Doppelbesteuerungsabkommen ist aus Sicht des Regierungsrats ein wichtiger Schritt. Insbesondere ist es für die hier ansässigen Unternehmen zentral, dass eine vorteilhafte und langfristige Homeoffice-Regelung mit Frankreich vereinbart werden konnte. Es ist zu begrüssen, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen auf den Finanzausgleich sorgfältig geprüft wurden. Der Regierungsrat nimmt zur vorgeschlagenen Umsetzung nachstehend Stellung.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der FiLaV

- (1) *Festlegung der Gewichte beim soziodemografischen Lastenausgleich und technische Anpassungen beim Lastenausgleich (Art. 30, 35 und 37 sowie Anhang 13 und 14 FiLaV)*

Es ist sinnvoll und berechtigt, im nächsten Wirksamkeitsbericht sämtliche Indikatoren in ihrer Wirkungsweise zu überprüfen, wie dies vom politischen Steuerungsorgan des Finanzausgleichs

empfohlen wird. Die Festschreibung der heutigen Gewichtung der Indikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich ist derweil eine pragmatische Lösung. Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

(2) *Anpassung der Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen (Art. 21 FiLaV)*

Die Anpassung der Berechnungsmethode der massgebenden Steuerrepartitionen ist aus Sicht des Regierungsrats zielführend und bringt Verbesserungen gegenüber der heutigen Methode. Einer entsprechenden Anpassung der Verordnung wird zugestimmt.

(3) *Aktualisierung der Übergangsbestimmungen (Art. 56a, 57 und 57a sowie Anhang 6a und 19 FiLaV)*

Der Regierungsrat stimmt der Aktualisierung der Übergangsbestimmungen wie in den Erläuterungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung ausgeführt zu. Die Abfederungsmassnahmen sind bis 2025 befristet und können nicht verlängert werden; daher kann Artikel 56a aufgehoben werden. Die entsprechenden Mittel sind aber weiterhin zugunsten der Kantone einzusetzen.

(4) *Verankerung des politischen Steuerungsorgans in der FiLaV (Art. 48a FiLaV)*

Der Regierungsrat begrüsst die Verankerung des politischen Steuerungsorgans in der FiLaV. Es hat sich bewährt und dient der langfristigen Akzeptanz des Finanzausgleichs dank der Vertretungen des Bundes, der Konferenz der Kantonsregierungen sowie der ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone. Mit den Bestimmungen in der FiLaV wird die wichtige Funktion dieses Gremiums unterstrichen.

3. Bemerkungen zu neuen Regelungen für Grenzgänger aus Italien und Frankreich

(5) *Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, wie die neue Regelung für Grenzgänger aus Italien bei der Berechnung der massgebenden Quellensteuereinkommen umgesetzt werden soll (alte Regelung von 2024 bis 2029; neue Regelung ab 2030)?*

Die von der Fachgruppe Qualitätssicherung vorgeschlagene Umsetzung ist pragmatisch und sollte auch für die direkt betroffenen Kantone nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sein. Der Regierungsrat stimmt zu.

(6) *Sind Sie einverstanden, dass die Ausgleichszahlung an Frankreich bei der Berechnung der massgebenden Quellensteuereinkommen nicht berücksichtigt werden soll?*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Fachgruppe Qualitätssicherung nicht vollständig, wonach die Auswirkungen auf jene Kantone – darunter auch der Aargau –, bei denen die ordentliche Regelung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich zur Anwendung kommt, eher geringfügig sind und der Zusatzaufwand der Datenerhebung entsprechend unverhältnismässig wäre. Der Erhebungsaufwand für den Kanton Aargau wäre gering, weil die Zahlen ohnehin für die Ausgleichszahlungen erhoben werden müssen. Bei grob 3'500 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich hätte dies aber für den Kanton Aargau doch eine merkliche Einnahmehinbusse aus dem Finanzausgleich zur Folge. Der Kanton Aargau spricht sich daher für eine Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin